

Freunde und Förderer des Bayerischen Hauptstaatsarchivs

Satzung

(geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung v. 28.10.2004)

§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

1. Der Verein trägt den Namen "Freunde und Förderer des Bayerischen Hauptstaatsarchivs".
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 (Zweck des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Bereich von Kultur und Bildung im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Tätigkeit des Bayerischen Hauptstaatsarchivs (BayHStA) durch eigene Maßnahmen des Vereins und durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln wie
 - zum Erwerb und Erhaltung von Archivgut
 - zur Zugänglichmachung und Ordnung von Beständen des BayHStA
 - zur Publikation von Beständeübersichten des BayHStA
 - für Forschungen zur Archivalienkunde mit besonderer Berücksichtigung der Bestände des BayHStA
 - für Forschungen zur Geschichte auf der Grundlage der Bestände des BayHStA
 - zur Durchführung von Tagungen zur Geschichte auf der Grundlage der Bestände des BayHStA
 - zur Herausgabe von Publikationen des BayHStA zur staatsbürgerlichen Bildung
 - zur Durchführung von Ausstellungen des BayHStA
 - zur Förderung der Zusammenarbeit des BayHStA mit Schulen
 - zur Erweiterung der internationalen Beziehungen auf dem Gebiete des Archivwesens
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitglieder)

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Ende des laufenden Jahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn grobe Verstöße gegen Satzungsbestimmungen oder gegen Interessen des Vereins vorliegen oder wenn es trotz Mahnung zwei Jahresbeiträge nicht bezahlt hat.

§ 5 (Beiträge)

1. Zur Finanzierung des Vereins werden Beiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten (§26 BGB). Im Innenverhältnis sollen letztere nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.
3. Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 (Kuratorium)

Der Verein kann ein Kuratorium gründen, das die Arbeit des Vorstands unterstützt. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand für vier Jahre bestellt. Das Kuratorium wählt sich einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung

- wählt die einzelnen Vorstandsmitglieder gem.§ 7 Nr. 1
- genehmigt den Jahreshaushaltsplan und beschließt über den Beitrag
- nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen
- entlastet den Vorstand
- beschließt über den Ausschluß von Mitgliedern
- beschließt mit Zustimmung des Vorstandes über Satzungsänderungen
- wählt jährlich zwei Kassenprüfer

2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge auf Satzungsänderungen müssen im Wortlaut in der Einladung stehen.

3. Der erste Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.

4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit.

5. Eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, sowie die Zustimmung des Vorstandes sind bei Beschlüssen über die Satzung und über den Ausschluss von Mitgliedern notwendig.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben ist.

§ 10 (Auflösung des Vereins)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder und die Zustimmung des Vorstands notwendig.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.